

## Editorial

Unser Newsletter des Monats August beschäftigt sich vor allem mit steuerrechtlichen Themen. Hierbei möchte ich im Anbetracht der anstehenden Vermögenssteuer-Erklärung insbesondere auf zwei Artikel zu der französischen Vermögenssteuer *ISF* hinweisen. Ein weiterer Artikel aus dem Handelsrecht geht auf die Pflicht zur Eintragung von Handelsvertretern und möglichen Ausnahmen ein. Mit einem Bericht über das elektronische Einschreiben, das nun nach einer Durchführungsverordnung endgültig definiert wurde und auch im Personalbereich einsetzbar ist, und einem Artikel über ein neuerliches Urteil des französischen Kassationsgerichts zu den erforderlichen Nachweisen bei befristeten Arbeitsverträgen sind auch die arbeits- beziehungsweise personalrechtlichen Aspekte unserer Ausgabe vertreten.

Bonne lecture!



Heinz Zillgens (h.zillgens@vz-sas.eu)

## Steuerrecht

### Reform der Vermögensbesteuerung ab 2011 – was ändert sich?

Nach Ankündigung von Änderungen im französischen Vermögenssteuerrecht nimmt die Vermögenssteuerreform endlich Gestalt an. Im Großen und Ganzen wurde im Mai 2011 die Senkung der französischen Vermögenssteuer ab 2012 (*ISF – Impôt de Solidarité sur la Fortune*) beschlossen. Im Gegenzug sollen Erbschafts- und Schenkungssteuer stark steigen.

Ginge es nach der aktuellen Regierung, sollte die *ISF* ganz abgeschafft werden. Dies wäre zum jetzigen Zeitpunkt jedoch zu kompliziert und würde den französischen Finanzhaushalt aus dem Gleichgewicht bringen (im letzten Jahr Einnahmen von rund 4,5 Mrd. Euro). Eine solch drastische Reform rief außerdem politischen Widerstand hervor und wäre vor den kleinen und mittleren Einkommensschichten schwierig zu rechtfertigen. So wurde be-

schlossen, dass die *ISF* zwar weiterhin bestehen bleibt, allerdings stark gesenkt wird. Für die Besteuerung des Vermögens zum 1. Januar 2011 ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

#### Was ändert sich ab 2012?

Vermögenssteuerpflichtig wird derjenige, dessen Vermögen zum Stichtag (1. Januar) mehr als 1,3 Mio. Euro beträgt (2010 bereits ab einem Vermögen von 800.000 Euro). Somit fallen mehr als 300.000 Steuerpflichtige weg. Das ist mehr als die Hälfte der *ISF*-Steuerpflichtigen von 2010.

Begründet wird diese Anhebung der Freigrenze damit, dass bloßer Besitz von kleinen Immobilien zukünftig steuerfrei bleiben soll.

*Fortsetzung auf der Folgeseite >>*

## Steuerrecht

Reform der Vermögensbesteuerung ab 2011 – was ändert sich?

Seite 01

Steuerwohnsitz auch ohne Einkünfte

Seite 02

Unterkapitalisierung – Abzug von Fremdkapitalzinsen

Seite 03

Vermögenssteuer – Steuerbefreiung des Betriebsvermögens

Seite 03

---

## Handelsrecht

Anmeldung von Handelsvertretern

Seite 04

---

## Arbeitsrecht

Das elektronische Einschreiben

Seite 05

---

## Personalrecht

Zeitweises Ersetzen eines Angestellten – Nachweise sind erforderlich

Seite 05

---

## Statistiken

Seite 06

Fortsetzung

Reform der Vermögensbesteuerung ab 2011 >>

Der starke Anstieg der Immobilienpreise hatte zur Folge, dass immer mehr Kleinimmobilienbesitzer steuerpflichtig wurden. Das veranlasste viele dazu falsche Angaben zu machen und ihre Immobilien unterzubewerten um eine Vermögenssteuer zu vermeiden.

Ab 2012 wird ein steuerpflichtiges Vermögen von 1,3 Mio. Euro bis 3 Mio. Euro ab dem ersten Euro mit 0,25% besteuert. Ein Nettovermögen von mehr als 3 Mio. Euro unterliegt dann, ebenfalls ab dem „ersten Euro“, einer Besteuerung von 0,5%.

Vermögensbesteuerung ab 2012\*

Nettovermögen (Mio. Euro)	
< 1,3	0%
1,3 - 3,0	0,25%
> 3,0	0,5%

\* Die Besteuerung erfolgt beim jeweils anzusetzenden Steuersatz „vom ersten Euro“ an.

Um die damit verbundenen Schwelleneffekte zu vermeiden, wird die Vermögenssteuer bei einem Vermögen von 1,3 Mio. Euro auf 1.500 Euro begrenzt und bei einem Vermögen von 3 Mio. Euro auf die Hälfte (7.500 Euro) reduziert.

Ferner sind Abschläge für die Bemessungsgrundlagen von 1,3 Mio. Euro bis 1,4 Mio. Euro sowie von 3,0 Mio. Euro bis 3,2 Mio. Euro vorgesehen.

Auch die Formalitäten zur Abgabe der ISF-Erklärung werden vereinfacht. Für Vermögen kleiner 1,3 Mio. Euro ist keine ISF-Erklärung mehr abzugeben. Die ISF-Steuerpflichtigen, deren Vermögen 3 Mio. Euro nicht übersteigt, geben zukünftig lediglich in ihrer französischen Einkommensteuererklärung den Nettovermögensstand an. Somit müssen also ab 2012 nur noch Besitzer mit einem Vermögen über 3 Mio. Euro eine gesonderte ISF-Erklärung einreichen.

Die Begrenzung der Gesamtsteuerlast (*bouclier fiscal*) auf 50% der erzielten Einkünfte findet in 2011 letzte Anwendung. Die Steuervergünstigung der Investitionen in PME (*petites et moyennes entreprises* – kleine und mittlere Unternehmen) wird hingegen beibehalten.

Vermögensbesteuerung 2011

Für die Vermögenssteuer des Jahres 2011 (Stichtag zum 1. Januar 2011) ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Vermögenssteuerpflicht besteht erst ab einem Nettovermögen von 1,3 Mio. Euro. Trifft dies zu, so unterliegt jedoch der Vermögenswert ab 800.000 Euro gemäß dem bisher geltenden Tarif der Vermögenssteuer. Die Abgabefrist wurde auf den 30. September 2011 hinausgeschoben.

Praktischer Hinweis

In Anbetracht der für das Jahr 2011 neuen Grenze von 1,3 Mio. Euro und der in Frankreich im Jahr 2010 stark gestiegenen Immobilienpreise, sollten insbesondere Vermögenssteuerpflichtige mit einem bisherigen Nettovermögen von unter 1,3 Mio. Euro besondere Sorgfalt bei der Bewertung ihres Vermögens zum 01. Januar 2011 anlegen.

Johanna Kolbe ([info@vz-sas.eu](mailto:info@vz-sas.eu))

# Steuerrecht

## Steuerwohnsitz auch ohne Einkünfte

Nach dem Urteil des französischen *Conseil d'Etat* (oberste Gerichtsbarkeit) kann ein ausländischer Geschäftsführer, der in Frankreich Mitgesellschafter eines Unternehmens ist, auch dann im Einzelfall als in Frankreich steuerlich ansässig angesehen werden, wenn er aus dieser Tätigkeit keine Vergütung bezieht.

Gemäß Art. 4B des französischen Steuergesetzbuches (CGI), hat in Frankreich einen steuerlichen Wohnsitz derjenige,

1. dessen Familiensitz bzw. Hauptaufenthalt in Frankreich liegt,
2. der in Frankreich beruflich tätig ist unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeit nicht nur nebensächlich ist,
3. dessen wirtschaftlicher Lebensmittelpunkt in Frankreich liegt.

Hiermit präzisiert der *Conseil d'Etat* die Interpretation des Art. 4B dahingehend, dass die in Punkt zwei genannte berufliche Tätigkeit nicht notwendigerweise zu Einkünften führen muss, jedoch bestätigte er auch, dass die in Frankreich ausgeübte Tätigkeit „wesentlich“, also nicht nur „nebensächlich“ sein muss, um in Frankreich einen Steuerwohnsitz zu begründen.

Besteht gemäß französischem Recht ein Steuerwohnsitz in Frankreich, so besteuert Frankreich das Welteinkommen dieses Steuerpflichtigen.

Erst in einem zweiten Schritt kommt das Doppelbesteuerungsabkommen zum Tragen, das eine eventuelle Doppelbesteuerung verhindert oder zumindest mindert.

Praktischer Hinweis

Ein ausländischer Geschäftsführer einer französischen Gesellschaft kann im Einzelfall als in Frankreich steuerlich ansässig behandelt werden, auch wenn er aus seiner Tätigkeit keine Einkünfte bezieht: das Kriterium der Erzielung von Einkünften in/aus Frankreich besteht insoweit nicht mehr in eindeutiger Weise.

Fatma Türkmen ([f.tuerkmen@vz-sas.eu](mailto:f.tuerkmen@vz-sas.eu))

## Steuerrecht

# Unterkapitalisierung – Abzug von Fremdkapitalzinsen

Im Juni 2011 hat die französische Finanzverwaltung einen Entwurf einer Richtlinie zur Unterkapitalisierung und der damit verbundenen Problematik des Fremdkapital-Zinsabzugs für französische Kapitalgesellschaften vorgelegt.

Die dabei vorgesehene weitergehende Beschränkung des Fremdkapital-Zinsabzugs soll schon für Geschäftsjahre mit einem Abschluss nach dem 31. Dezember 2010 anwendbar sein.

### Bisher galt

Die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit der Zinsen ist unter verbundenen Unternehmen nur dann erlaubt, wenn:

- Das Kapital vollständig eingezahlt worden ist.
- Der Höchstzinssatz für Zinsen auf Gesellschafterkonten oder der eventuell höhere Marktzins nicht überschritten werden (variiert in Abhängigkeit vom offiziellen Zinssatz für langfristige Anlagen).
- Keine Unterkapitalisierung des kreditnehmenden Unternehmens vorliegt.

Eine Unterkapitalisierung besteht immer dann, wenn nachfolgende drei Konditionen kumulativ erfüllt sind:

- Der zu verzinsende Betrag übersteigt das 1,5-fache des Eigenkapitals (wobei als Referenzzeitpunkt das Eigenkapital wahlweise am Anfang oder am Ende des Geschäftsjahres gewählt werden kann)

- Die Zinsen übersteigen 25% des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Abzug von Steuern aber zuzüglich der betroffenen Zinsen sowie getätigter Abschreibungen und
- Die gezahlten Zinsen übersteigen die vereinnahmten Zinsen von verbundenen Unternehmen.

Der Anteil der Zinsen, der dem höchstzulässigen Zinssatz entspricht, aber über dem höchsten der vorgenannten Grenzen liegt, wird ebenfalls dem steuerlichen Ergebnis hinzugerechnet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der übersteigende Betrag an Zinsen unter 150.000 Euro liegt oder die betroffene Gesellschaft nachweisen kann, dass ihr Verschuldungsgrad unter dem des Konzerns liegt.

Verbindlichkeiten aufgrund normaler Geschäftsbeziehungen sind ebenfalls nicht betroffen.

### Erwogene Änderungen

Dieser Ansatz soll nun auch auf von Dritten gewährte Darlehen ausgedehnt werden, wenn diese durch Sicherheiten oder Bürgschaften seitens verbundener Unternehmen direkt oder indirekt garantiert werden.

Diese Darlehen gehen, wie die direkt von einem verbundenen Unternehmen gewährten Darlehen, in die obige Berechnung mit ein.

Ausnahmen hierzu würden gemäß dem Entwurf insbesondere bilden:

- Aufnahme von Darlehen zwecks Rückzahlung von Verbindlichkeiten im Rahmen von Betriebsübernahmen
- Zahlungen an Cash Pools
- Eine Verpfändung der Anteile oder von Forderungen gegenüber der Darlehen aufnehmenden Gesellschaft

### Praktischer Hinweis

Sollte dieser Entwurf der Verwaltungsrichtlinie zum Tragen kommen, bestünde bereits für das Geschäftsjahr 2011 eine weitere Begrenzung des Fremdkapital-Zinsabzugs. Eventuelle Verbesserungen wären bereits jetzt zu prüfen. Über den Erlass dieser Richtlinie werden wir berichten.

*Saskia Dumayne (s.dumayne@vz-sas.eu)*

## Steuerrecht

# Vermögensteuer – Steuerbefreiung des Betriebsvermögens

Um von einer Steuerbefreiung des Betriebsvermögens im Rahmen der Vermögensteuer /SF profitieren zu können, müssen einige Bedingungen zum ersten Januar des betreffenden Jahres erfüllt werden, die in dem folgenden Artikel kurz dargestellt werden. Je nach Art des Betriebsvermögens, müssen verschiedene Konditionen erfüllt sein.

### Was zählt zum Betriebsvermögen?

Bei dem Betriebsvermögen handelt sich generell um alle Vermögensgegenstände, die für die Ausübung der beruflichen Haupttätigkeit des /SF-pflichtigen oder seines Gatten/Gattin notwendig sind.

Ausgeschlossen von einer Steuerbefreiung ist demnach z.B. die reine Vermietung von Immobilien durch Privatpersonen. Die gewerbs-

mäßige Vermietung ist steuerbefreit, wenn es sich um möblierte Immobilien handelt und wenn sie für den Vermieter über 50% seiner weiteren Einkünfte darstellt. Zudem muss er im Handelsregister eingetragen sein und auf das Jahr gerechnet mehr als 23.000 Euro durch die Vermietung erzielt haben.

*Fortsetzung auf der Folgeseite >>*

### Fortsetzung

#### Vermögensteuer – Steuerbefreiung des Betriebsvermögens >>

Auch wenn ein Vermögensgegenstand zwar dem Betriebsvermögen zugeordnet wurde, kann er dennoch vermögenssteuerpflichtig werden, wenn er nicht direkt dem Betrieb des Unternehmens dient. Im Gegenzug ist ein Wirtschaftsgut, das zwar nicht in der Bilanz aktiviert wurde, aber von Natur aus oder tatsächlich für die betriebliche Tätigkeit genutzt wird, steuerbefreit.

#### Anteile an Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen

Anteile oder Aktien an einem Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, die von einem *ISF*-Steuerpflichtigen gehalten werden, können ebenfalls steuerbefreit werden.

Folgende Konditionen müssen erfüllt werden: Zunächst muss von dem Anteilsinhaber eine Geschäftsführerfunktion in dem jeweiligen Unternehmen ausgeübt werden. Diese Funktion muss tatsächlich ausgeübt werden und

nicht nur in Form der Bestellung eines Geschäftsführers. Außerdem muss sie entsprechend der erbrachten Leistungen angemessen vergütet werden, wobei diese Vergütung mehr als die Hälfte seines gesamten Einkommens darstellen muss (Dividenden ausgeschlossen).

Weiterhin müssen mindestens 25% der Stimmrechte an der Kapitalgesellschaft durch den *ISF*-pflichtigen gehalten werden. Diese 25% Regelung gilt jedoch nicht für Teilhaber an Körperschaftsteuerpflichtigen Personengesellschaften sowie Geschäftsführer einer SCA (französische Kommanditgesellschaft auf Aktien), die auf Grund eines „Kollegs“ mit anderen Gesellschaftern in Frankreich als Mehrheitsgesellschafter qualifiziert werden.

Ferner ist die 25%-Regel ebenfalls nicht anzuwenden für *ISF*-pflichtige, deren Beteiligung wertmäßig 50% des Bruttowertes ihres zu versteuernden Gesamtvermögens überschreitet.

Die beiden genannten Bedingungen (Geschäftsführerfunktion und Kapitalanteil) sind nicht gefordert für Freiberufler, die ihre

Hauptaktivität in Form einer SA (französische Aktiengesellschaft) oder SARL (französische GmbH) ausführen.

Anteile an einer Holding sind nur dann von der *ISF* befreit, wenn die betreffende Holding tatsächlich auch aktiv am Betrieb und der Kontrolle der einzelnen Unternehmen der Firmengruppe beteiligt ist, und nicht nur eine reine formale Verwaltung zur Aufgabe hat.

---

#### Praktischer Hinweis

Vor dem Hintergrund einer möglichen Steuerbefreiung Ihres Betriebsvermögens von der Vermögensteuer, informieren Sie sich, ob und unter welchen Bedingungen diese zum Tragen kommen kann. Die Vorschriften hierzu sind sehr detailliert. Achten Sie auf die Einhaltung der geforderten Konditionen bzw. entsprechender Nachweise.

---

Clementine Lührs (c.luehrs@vz-sas.eu)

## Handelsrecht

### Anmeldung von Handelsvertretern

Laut Artikel R134-6 des *Code de Commerce* (Handelsgesetzbuch) stehen Handelsvertreter in Frankreich in der Pflicht, sich vor Beginn ihrer Tätigkeit in einem spezifischen Register bei ihrem lokal zuständigen Handelsregistergericht eintragen zu lassen. Die Eintragung erfolgt über die Abgabe eines hierfür vorgesehenen Formulars.

#### Neue Regelungen

##### Für Handelsvertreter ohne Betriebsstätte in Frankreich

Durch das Dekret 2010-1310 vom 2. November 2010 wurde der Artikel R134-6 dahingehend geändert, dass die Pflicht zur Eintragung unter bestimmten Voraussetzungen nicht besteht: sofern die Handelsvertreter im Ausland ansässig sind, in Frankreich keine Betriebsstätte haben und nur temporär bzw. gelegentlich auf französischem Boden intervenieren, sind diese nicht verpflichtet sich zu registrieren. Eine genauere Definition der „temporären und gelegentlichen“ Tätigkeit wird hierbei allerdings nicht gegeben.

##### Für Handelsvertreter mit Sitz in Frankreich

Wichtig ist ebenfalls zu wissen, dass im Zusammenhang mit dieser Änderung auch die Modalitäten für Handelsvertreter mit Sitz in Frankreich vereinfacht wurden. So müssen sich diese auch nicht mehr beim Handelsregistergericht registrieren sofern es sich nur um eine gelegentliche oder um eine zeitlich begrenzte Tätigkeit handelt.

Jede weitere Änderung der erklärten Daten muss dem Handelsregister mitgeteilt werden.

#### Strafen

Sollten Handelsvertreter diese Eintragung nicht vornehmen, Änderungen nicht melden oder das Einstellen der Tätigkeit nicht angeben, wird dies mit einer Geldstrafe von 1.500 Euro (3.000 Euro bei erneuter Missachtung der Gesetzeslage) geahndet.

---

#### Praktischer Hinweis

Die grundsätzliche Pflicht zur Eintragung eines Handelsvertreters in die dafür vorgesehenen Register bleibt bestehen (dies gilt sowohl für französische als auch ausländische Handelsvertreter). Da die Kriterien der dazu bestehenden Befreiung aufgrund einer vorübergehenden oder gelegentlichen Tätigkeit bisher nicht definiert wurden, sollten Sie als potentieller ausländischer Auftraggeber insbesondere dann auf einen Nachweis der Eintragung ihres beauftragten Handelsvertreters drängen, wenn sich ihr Auftragsverhältnis (in Unkenntnis ob der von Ihnen beauftragte Handelsvertreter weitere Rechtsbeziehungen mit anderen Auftraggebern eingegangen ist) als längerfristig erweist.

---

Marie-Céline Kick (mc.kick@vz-sas.eu)

## Arbeitsrecht

# Das elektronische Einschreiben

Fünf Jahre nach Erlass des Artikels 1369-8 des *Code Civil* (entspricht dem deutschem BGB), der das elektronische Einschreiben (*Lettre Recommandée Electronique* = im Folgenden *LRE*) einführt, ist nun endlich eine Durchführungsverordnung erlassen worden.

Dementsprechend ist ein elektronisches Einschreiben ein Brief, der auf elektronischem Weg verschickt werden kann unter der Bedingung, dass ein Dritter die Vermittlung gewährleistet.

### Ablauf

Der vom Absender beauftragte Vermittler muss den Angestellten vorab per E-Mail von dem Erhalt des *LRE* informieren ohne ihm jedoch den Absender zu nennen. Der Empfänger hat daraufhin 15 Tage Zeit, das *LRE* anzunehmen oder nicht. Entscheidet er sich für

eine Annahme, wird ihm das *LRE* durch den Vermittler zugestellt, der wiederum dem Absender eine Empfangsbestätigung schickt.

### Das LRE im Arbeitsrecht

Im Arbeitsrecht ist das *LRE* für folgende Fälle geeignet:

- um den Angestellten über eine disziplinarische Strafe zu informieren (Kündigung ausgeschlossen)
- um den Arbeitgeber über eine ärztliche Diagnose zu informieren, ein Attest zu verschicken oder im Falle einer Schwangerschaft über den wahrscheinlichen Geburtstermin zu informieren um den gesetzlichen Mutterschutz in Anspruch zu nehmen
- um beim Arbeitgeber ein Urlaubsjahr (Sabbat oder Elternjahr) zu beantragen

Die Anwendung von *LRE*'s muss vorher im Arbeitsvertrag festgehalten worden sein.

Der Angestellte kann wählen, ob er generell *LRE*s, die sein Arbeitsverhältnis betreffen, elektronisch oder auf Papier erhalten möchte. Bei einer Zustimmung zum *LRE* ist es wichtig, dass diese eindeutig erkennbar auf dem *LRE* erscheint.

### Achtung:

Im Falle einer anstehenden Kündigung darf ein *LRE* nicht benutzt werden. Der Gesetzestext sieht vor, dass nur Vertragsausführung und -erfüllung durch *LRE*s geregelt werden können; die Vorladung zu einem Kündigungsgespräch sowie eine Kündigung müssen schriftlich auf Papier erfolgen.

### Kritik

Entscheidet sich der Empfänger eines *LRE* dafür, das Einschreiben auf normalem Postweg zu erhalten, stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit, da dann das *LRE* teurer wäre als ein normales Einschreiben. Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass die Identität der Person, die einem elektronischen Empfang zugestimmt hat, nicht nachprüfbar ist.

### Praktischer Hinweis

Elektronische Einschreiben können mit vorheriger Zustimmung und auf Grund einer arbeitsvertraglichen Regelung auch den Mitarbeitern gegenüber eingesetzt werden. Im Rahmen eines Kündigungsverfahrens sind diese jedoch unwirksam, sodass hier der normale Postweg zu wählen ist.

Johanna Kolbe (info@vz-sas.eu)

## Personalrecht

# Zeitweises Ersetzen eines Angestellten – Nachweise sind erforderlich

Ist ein Mitarbeiter für einen längeren Zeitraum abwesend, z. B. wegen Urlaub oder aus Krankheitsgründen, so kann der Arbeitgeber ihn durch einen befristete Einstellung eines neuen Mitarbeiters ersetzen.

In einem neuerlichen Urteil bestätigte der „Cour de cassation“ noch einmal die für diesen Fall anzuwendenden Vorschriften. Auch wenn im befristeten Arbeitsvertrag nicht der genaue Grund für die Abwesenheit des vorübergehend zu ersetzenden Arbeitnehmers ge-

nannt werden muss (Krankheit, Urlaub), so muss jedoch klargestellt werden, dass es sich um eine vorübergehende Abwesenheit handelt. Desweiteren sind im Regelfall der Name sowie die berufliche Qualifikation der zu ersetzenden Person zu nennen.

Der Kassationsgerichtshof betonte jedoch, dass auch wenn im Vertrag der Grund für die Abwesenheit des zu ersetzenden Mitarbeiters nicht genannt werden muss, der Arbeitgeber gegebenenfalls immer in der Lage sein muss,

die Abwesenheit eines Mitarbeiters durch einen Krankenschein oder einen Urlaubsantrag nachweisen zu können.

Kann er dies im Streitfall nicht, so wird im Regelfall der befristete Arbeitsvertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umqualifiziert. Ferner kann der Arbeitgeber in diesem Fall zu einer Entschädigungszahlung verurteilt werden.

Christin Weigel (info@vz-sas.eu)

## Statistiken

### Gesetzlicher Mindestlohn (SMIC)

ab 01.01.2011

Euro/Std. brutto	Euro/monatlich brutto
9,00	1.365,00

### Mietentwicklung 2011: Paris

Gewerberäume (100 am 01.01.2008)

1. Quartal 2009	1. Quartal 2011
102,73	103,64

Wohnraum (100 am 01.10.1998)

1. Quartal 2009	2. Quartal 2011
117,70	120,31

### Preisniveau Frankreich

zum Vormonat

zum Vorjahr

Juli -0,40%	+ 1,90%
-------------	---------

## Impressum Herausgeber



Audit et Conseil

V&Z Audit et Conseil S.A.S. au capital de 10 000 euros  
 5, rue Denis Poisson, 75017 Paris, Frankreich  
 Tel +33(0)1.45.53.85.30, Fax +33(0)1.45.53.41.29  
 E-mail info@vz-sas.eu, Internet www.vz-sas.eu

Membre d' EuropeFides GIE – Accounting, Tax and Law in Europe

Diese Mitteilungen des Cabinet V&Z Audit et Conseil S.A.S. geben lediglich allgemeine Auszüge aus dem französischen Steuer-, Wirtschafts-, und Arbeitsrecht wieder. Sie stellen weder eine allgemeine Beratung oder Empfehlung dar, noch liegt ihnen ein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde; sie können eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Von daher übernehmen wir hierfür keine Haftung.

Trotz größter Sorgfalt bei der Bestimmung des Inhalts sowie der Redaktion dieser Mitteilungen übernehmen wir für deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel: + 33 (0)1.45.53.85.30  
 E-Mail: info@vz-sas.eu

Im Internet finden Sie die V&Z Mitteilungen unter [www.vz-sas.eu](http://www.vz-sas.eu). Sie können den Bezug per Mail jederzeit kündigen. Nutzen Sie hierfür bitte folgenden Link: [mitteilungen@vz-sas.eu](mailto:mitteilungen@vz-sas.eu).

© V&Z Audit et Conseil S.A.S., Änderungen vorbehalten.

V&Z Mitteilungen erscheint monatlich.